

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 23 Berichte auf 31.Tagung des Ausschusses geprüft — Scharfe Kontroverse über Bericht Afghanistans (39)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1985 S.68 fort.)

Der Ratifikationsstand des Übereinkommens war zu Beginn der 31.Tagung des Ausschusses (4.–22.3.1985 in New York) mit 124 Staaten gegenüber der letzten Sitzungsperiode gleich geblieben, jedoch hat Peru sich inzwischen als elfter Staat dem Individualbeschwerdeverfahren nach Art.14 der Konvention unterworfen. Das Gremium prüfte 23 Berichte und erledigte damit ein erhebliches Arbeitspensum. Seine Verpflichtungen wären allerdings noch umfangreicher, wenn alle Vertragsstaaten ihrer Berichtspflicht getreulich nachkämen; derzeit sind jedoch 42 Länder säumig.

Nicht zu diesen zählt die *Deutsche Demokratische Republik*. Sie hob erneut die Förderung der einzigen im Lande lebenden Minderheit, der Sorben, hervor. Das Erziehungsministerium und die nationale Organisation der Sorben, die Domowina, seien sich über »Maßnahmen zur Förderung der sorbischen sozialistischen Kultur« einig geworden, die vor allem im Wohngebiet der Sorben (die Kreise Dresden und Cottbus) wirken sollen. Die Domowina unterhalte auch Kontakte zu Schwestergesellschaften in der Tschechoslowakei und in Ungarn. Während die Experten hinsichtlich der Förderung der Sorben einmütig zu positiven Bewertungen kamen, kritisierten sie mehrheitlich die Strafbestimmungen zur Verhinderung von Rassenhaß. Art.4 des Übereinkommens schreibt detailliert vor, daß jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder Rassenhaß gründen, und ein Anzahl von Taten im Umfeld hiervon unter Strafe zu stellen sind. Die DDR hat aber lediglich eine Staatsschutzbestimmung (Art.106 DDR-StGB) um den Tatbestand der Rassenhetze erweitert, welcher sich neben den Strafdrohungen gegen die Diffamierung des Staates, seiner Vertreter und so weiter ein wenig wie ein Fremdkörper ausnimmt.

Die *Sowjetunion*, die *Ukraine* und *Bjelorußland* hatten ihren jeweils achten periodischen Bericht vorgelegt. Der ukrainische Report, dreimal so lang wie die beiden anderen, enthielt Passagen zur Religionsfreiheit, die bei einigen Ausschußmitgliedern auf Kritik stießen. Man könne — so der Argentinier Yutzis — nicht jede Predigt schlicht als religiöse Propaganda hinstellen. Schlecht stehen auch die Chancen der Krimtataren auf eine Rückkehr in ihr ursprüngliches Wohngebiet. Der Regierungsvertreter sagte, daß kaum noch Siedlungsraum auf der Krim zu finden sei.

Österreich stellte die neue Einrichtung der Volksanwaltschaft, einer dem Ombudsman ähnlichen Institution, in den Mittelpunkt des Berichts. Der sowjetische Experte Starshenko fragte unter anderem, unter welches Gesetz Personen fielen, die für die Vereinigung aller von Deutschen bewohnten Staaten eintreten.

Mexiko gestand ein, daß die sozialen Unterschiede zwischen der »Eingeborenen«- und der sonstigen Bevölkerung nach wie vor nicht beseitigt seien. Sich dieses Erbes der Kolonialzeit zu entledigen, werde noch Jahre brauchen. Die Analphabetenrate habe von

86 vH (1940) auf 14 vH (1980) gesenkt werden können, eine angesichts der explosionsartigen Bevölkerungsentwicklung stolze Leistung. Die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Landes — und damit die Verwirklichung nationaler Entwicklungsprojekte — sei durch die Verschuldung stark eingeschränkt; fast die ganzen Öleinnahmen seien für Zinszahlungen aufgewendet worden.

Die *Islamische Republik Iran* sieht weite Teile des Übereinkommens als für sie nicht einschlägig an. Im Grunde reiche der Koran als Basis des öffentlichen Lebens aus, um gegen jede Form der rassistischen Diskriminierung ein unüberwindliches Bollwerk zu schaffen. In anderen Ländern, vor allem den USA, gebe es dagegen rassistisch begründete Andersbehandlung. Der Ausschuß solle seine Zeit auf Fälle wie Südafrika verwenden und anscheinend zivilisierte westliche Staaten besser im Auge behalten, denn diese seien die Heimat der Apartheid. Trotz der Lückenhaftigkeit des Berichts blieben kritische Fragen seitens der Experten weitgehend aus.

Am selben Tag untersuchte der Ausschuß die Lage in *Israel*. Die Kritik konzentrierte sich auf die Situation der Araber in den besetzten Gebieten und auf Israels Kontakte zu Südafrika. Teilweise waren die Bemerkungen scharf formuliert, die Diskussion verlief jedoch bei weitem ruhiger als bei der letzten Behandlung eines israelischen Berichts vor zwei Jahren.

Erneut erhob der Report *Zyperns* schwere Vorwürfe gegen die Türkei. Als Besatzungsmacht des Nordteils der Insel enthalte sie den dort lebenden griechischstämmigen Zypriern wesentliche Rechte vor. Andererseits gebe es für türkische Zypriern im unbesetzten Teil der Insel besondere Ausbildungsförderungsmaßnahmen.

Pakistan stellte sich als ein von jeglicher Diskriminierung freies Land vor. Der schwedische Experte Oberg äußerte Zweifel an solchermaßen behaupteter Perfektion und verwies auf die islamische Ahmadiyya-Sekte, die angeblich benachteiligt werde. Verwundung löste auch eine prozeßrechtliche Bestimmung aus, derzufolge von Männern gemachte Zeugenaussagen anscheinend generell einen höheren Beweiswert haben als Aussagen von Frauen.

Großbritannien berichtete vor allem über die Verbesserung der Polizeiausbildung. Die Polizisten seien in Seminaren über die Ursachen rassistischer Spannungen aufgeklärt worden und hätten gelernt, eine größere Sensibilität für ihr Aufkommen zu entwickeln. Die Zahl der aus ethnischen Minderheiten stammenden Polizisten sei seit 1981 verdoppelt worden, mit einem weiteren Anstieg ihres Anteils sei zu rechnen. Einmütig kritisierten die Experten, daß das Gesetz über die Rassenbeziehungen von 1976 nach wie vor in Nordirland nicht gilt. Zahlreiche andere Bemerkungen galten den vornehmlich aus Commonwealth-Ländern stammenden Einwanderern. Fragen nach den Beziehungen seines Landes zu Südafrika wies der Regierungsvertreter zurück. Die Konvention — und damit die Kompetenz des Ausschusses — beziehe sich auf die Zustände innerhalb der Vertragsstaaten, nicht auf deren auswärtige Angelegenheiten.

Scharfe Auseinandersetzungen folgten der Präsentation des *afghanischen* Berichts. Dieser zeichnete nach den Worten des deut-

schen Sachverständigen Partsch das Bild eines friedlichen Landes, in dem nichts passiere. Dieses idyllische Bild stehe in krassem Widerspruch zu dem, was von Besuchern aus Afghanistan berichtet werde. Der Pakistani Shahi sprach die etwa vier Mill Flüchtlinge an, die vor dem Bürgerkrieg in Afghanistan nach Iran und in sein Land geflohen seien. Er bezog sich weiterhin auf den Report des Sonderberichterstatters Ermacora für die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen. Der sowjetische Sachverständige kritisierte Shahis Vorgehen als Abweichung von der Praxis des Ausschusses, nur von der jeweiligen Regierung selbst unterbreitetes Material zur Kenntnis zu nehmen. Gestritten wurde schließlich über die Zahl der Flüchtlinge; der Vertreter Afghanistans behauptete, die Regierungen der Aufnahmeländer gäben um das Dreifache überhöhte Zahlen an, um mehr internationale Hilfe zu erhalten. Im übrigen sei sein Land das Opfer einer von außen vorgetragenen Aggression. Außer den erwähnten behandelte der Ausschuß noch die Berichte aus Burkina Faso, Ecuador, Griechenland, Island, Laos, Madagaskar, Marokko, Nigeria, der Tschechoslowakei und Ungarn sowie vom Heiligen Stuhl.

Horst Risse □

Afghanistan: Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung — Schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (40)

I. Der erste Bericht über die Lage der Menschenrechte in Afghanistan (UN-Doc. E/CN.4/1985/21; deutsche Übersetzung in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift, Nr. 10/1985, S.249ff.), für dessen Abfassung Professor Felix Ermacora aus Österreich auf der Grundlage der Resolutionen der Menschenrechtskommission (E/CN.4/Res/1984/55, verabschiedet mit 27 Stimmen gegen 8, bei 6 Enthaltungen) und des Wirtschafts- und Sozialrats (E/Res/1984/55; +35, -4, =12) als Sonderberichterstatter bestellt wurde, nachdem er zuvor bereits an Untersuchungen der menschenrechtlichen Situation in Südafrika und Chile beteiligt gewesen war, erregte großes Aufsehen und gab Anlaß zu heftigen Diskussionen in der Menschenrechtskommission (siehe VN 3/1985 S.96f.).

Dem schlechten Beispiel Chiles folgend, hatte die afghanische Regierung jegliche Kooperation verweigert. Auch Ermacoras Bitte um Stellungnahme zu einigen Vorwürfen, die ihm gegenüber während seines — von der dortigen Regierung voll unterstützten — Besuchs in Pakistan von afghanischen Flüchtlingen erhoben worden waren, blieb ohne Reaktion. Die den Resolutionen vorangegangenen Äußerungen des Beobachters der afghanischen Regierung hatten allerdings nichts anderes erwarten lassen, hatten sie diese doch als in keiner Weise für die afghanische Regierung bindend, »ungesetzlich, null und nichtig, politisch schädlich und moralisch heuchlerisch« bezeichnet. So stehen nun schwere Anschuldigungen im Raum, denen die afghanische Regierung und die wenigen sie vorbehaltlos und vehement unterstützenden kommunistisch regierten Staaten nichts Entkräftendes entgegenzusetzen vermochten.

II. In seinen Schlußbemerkungen hat Ermacora festgestellt, daß die afghanische Regierung — wie auch schon ihre unmittelbaren